

## GASTBEITRAG: DIE ÄRZTLICHE AUFKLÄRUNGSPFLICHT - EIN ÜBERBLICK

**Der ärztliche Behandlungsvertrag ist ein im Gesetz nicht näher typisiertes Vertragsverhältnis, auf Grund dessen der Arzt dem Patienten nicht nur eine fachgerechte, dem objektiven Standard des besonderen Fachs entsprechende Behandlung, sondern zudem auch Diagnostik, Aufklärung und Beratung nach den Regeln der ärztlichen Kunst schuldet.**

### **Umfang der ärztlichen Aufklärung:**

Grundsätzlich gilt, dass die ärztliche Aufklärungspflicht umso weiter reicht, je weniger der Eingriff aus der Sicht eines vernünftigen Patienten notwendig, vordringlich oder gar geboten ist. Die ärztliche Aufklärungspflicht ist im Einzelfall selbst dann zu bejahen, wenn erhebliche nachteilige Folgen wenig wahrscheinlich sind. Selbst auf die Möglichkeit äußerst seltener Zwischenfälle ist diesfalls hinzuweisen.

### **Form und Zeitpunkt der ärztlichen Aufklärung:**

Eine schriftliche Unterfertigung eines Aufklärungsbogens durch den Patienten ist weder zwingend vorgeschrieben noch per se haftungsbefreiend, aus Beweisgründen aber jedenfalls zu empfehlen.

Nach ständiger Rechtsprechung kann das unmittelbare persönliche ärztliche Aufklärungsgespräch durch schriftliche Aufklärungsbögen jedoch nicht ersetzt werden.

Die ärztliche Aufklärung hat grundsätzlich so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Patienten noch eine angemessene Überlegungsfrist offenbleibt. Von erstmaligen Aufklärungen am Operationstag selbst ist sohin aus rechtlicher Sicht abzuraten.

### **Haftungsproblematik bei fehlerhafter Aufklärung:**

Hat die ohne ausreichende Aufklärung des Patienten vorgenommene Behandlung des Patienten nachteilige Folgen, haftet der Arzt, wenn der Patient sonst in die Behandlung nicht eingewilligt hätte, für diese Folgen selbst dann, wenn die Behandlung lege artis erfolgte. Die Aufklärungspflicht geht mit hohen rechtlichen Anforderungen für die behandelnden ÄrztInnen einher. Um diesen gerecht zu werden, empfiehlt sich, auch darauf besonderes Augenmerk zu legen.



### **Kontaktdaten:**

Mag. Zeno Agreiter  
Rechtsanwalt und Verteidiger in Strafsachen  
Bürgerstraße 17,  
6020 Innsbruck  
office@ra-agreiter.at

## KLIENTENPLATTFORM



### **PRAXIS-/GEMEINSCHAFTS- BZW. ORDINATIONS-/BÜROFLÄCHEN IN INNSBRUCK ZU VERMIETEN**

Im Stadtzentrum Innsbruck stehen sehr moderne, helle, mit Terrasse ausgestattete, Praxis-/Gemeinschafts- bzw. Ordinations-/Büroflächen zur Vermietung mit insgesamt 320 m<sup>2</sup> ab sofort zur Verfügung. Parkmöglichkeiten auch für Patienten vorhanden.



### **PRAXISRÄUMLICHKEITEN IN INNSBRUCK ZU VERMIETEN**

PraxISRäumlichkeiten in der Maximilianstraße 19 zu verkaufen. Die Größe liegt bei ca. 98m<sup>2</sup>. Altbau, wird wunschgemäß renoviert.



### **ORDINATION IN INNSBRUCK (SAGGEN) ZU VERKAUFEN**

Generalsanierte Einheit nach dem Stand der Technik - neuwertig. Ideal als Praxis, aber auch als Wohnung nutzbar. Fläche 96,41 m<sup>2</sup> zzgl. Loggia mit 6,11 m<sup>2</sup>. Einheit flexibel gestaltbar, da noch vor Baubeginn, Wasseranschluss in jedem Zimmer möglich. Hochparterre, behindertengerechter Zugang, Lift. Verkaufspreis 692.000,- Euro brutto.



### **WEGEN PRAXISSCHLIEßUNG EINRICHTUNGS- GEGENSTÄNDE ZU VERKAUFEN**



### **ZAHNARZT IM GROßRAUM INNSBRUCK BIETET ZUSAMMENARBEIT/ÜBERNAHME**

Zahnarzt sucht junge/n engagierte/n KollegenIn zur Zusammenarbeit bzw. späteren Übernahme. Modernste, helle große Praxis mit hoher Rendite und Gewinn.

Nähere Informationen zu diesen Inseraten und weitere Einschaltungen finden Sie auf unserer Homepage unter: [www.aerztekanzlei.at](http://www.aerztekanzlei.at)

